



Satzung

TSV Bernbeuren e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein (TSV) Bernbeuren e.V.“. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß-rot.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bernbeuren und ist im Vereinsregister unter der Nr. VR 9 beim Amtsgericht München eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und der jeweiligen Sportfachverbände.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
 - b. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen und gemeinschaftsfördernden Veranstaltungen,
 - c. Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
- (2) Besondere Fürsorge gilt der Jugend.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Über-

schuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Ersatz von Auslagen und Aufwendungen ist zulässig (Näheres regelt die Finanz- und Haushaltsordnung).
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft besteht nur beim TSV Bernbeuren und nicht bei seinen einzelnen Abteilungen. Sie ist Voraussetzung für die Teilnahme am Sportbetrieb.
- (3) Der Verein führt ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft unterteilt sich in Vollmitgliedschaft und Jugendmitgliedschaft.
 - a. Vollmitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
 - b. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit Vollendung tritt automatisch die Vollmitgliedschaft ein.
- (5) Fördermitglieder sind passive Mitglieder, die am aktiven Sportbetrieb nicht teilnehmen können.
- (6) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands vom Vereinsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
- (2) Im Aufnahmeantrag ist die Zugehörigkeit zu einer oder mehreren Sportarten anzugeben.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch Beschlussfassung des Vorstands begründet.
- (5) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist dies dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind nach den Richtlinien des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. versichert.
- (2) Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, die vorhandenen Vereinseinrichtungen, Übungsstätten und Sportgeräte im Rahmen der festgesetzten Spiel- und Übungszeiten unentgeltlich zu benutzen, soweit für einzelne Einrichtungen nicht ein Sonderbeitrag oder eine Benutzungsgebühr erhoben wird.
- (3) Bei der Benutzung der Sporeinrichtungen haben die ordentlichen Mitglieder die vom Verein erlassenen Ordnungen und Richtlinien zu beachten. Den Anweisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (5) Für die Mitglieder sind die Satzung, die Vereinsordnungen und die Richtlinien verbindlich.
- (6) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind, sind stimmberechtigt.
- (7) Wählbar in Funktionen sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Vereinsjugendleiter müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.

- (8) Der Vorstand ist stimmberechtigt und wählbar in inneren Angelegenheiten der Abteilungen. Die Mitglieder sind nur dort stimmberechtigt und wählbar, wo ihre Zugehörigkeit besteht.
- (9) Jugendmitglieder haben in Vereinsangelegenheiten kein Stimmrecht.
- (10) Zu den Pflichten der Mitglieder gehört auch die ordnungsgemäße Beitragszahlung.
- (11) Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung von Vereinseigentum oder dem Verein überlassener Gegenstände ist das Mitglied zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein oder Auflösung des Vereins bzw. bei juristischen Personen entsprechend mit Ende der Rechtsfähigkeit. Mit der Beendigung bzw. dem Verlust der Mitgliedschaft enden gleichzeitig auch etwaige Vereinsfunktionen.
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei jugendlichen Mitgliedern muss die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein. Eine Rückzahlung gezahlter Beiträge erfolgt nicht.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung mit seinen Verpflichtungen zur Beitragszahlung im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen. Die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung aus der Mitgliederliste enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge bleibt von der Streichung unberührt. Die Streichung ist dem Betroffenen grundsätzlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann vom Vorstand auf Zeit oder auf Dauer aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. bei schwerwiegendem oder wiederholtem Vergehen gegen den Zweck und die Interessen des Vereins,
 - b. wegen schwerwiegender Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder wiederholter Missachtung von Anordnungen und Beschlüssen der Organe des Vereins,
 - c. bei unehrenhaftem oder grob unsportlichen Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins oder

d. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Vor der Entscheidung durch den Vorstand ist der betroffenen Person Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.

Die Mitteilung über den Ausschluss ist zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich Einspruch beim Vereinsausschuss eingelegt werden. Dieser entscheidet vereinsintern endgültig mit 2/3-Mehrheit. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

- (5) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (6) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung und die Vereinsordnungen, gegen Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane und der Abteilungsleitung verstoßen, können nach vorheriger Gelegenheit zur Äußerung vom Vorstand Sanktionen verhängt werden. Diese reichen vom zeitlich begrenzten Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins über ein Platz- und Hausverbot oder die Suspendierung von Mitgliedsrechten (jeweils bis zu einem Jahr) bis hin zum Verlust des Amtes bzw. Mandats oder die Aberkennung von vereinsinternen Ehrenrechten. Die Verhängung von vereinsinternen Sanktionen entbindet das Mitglied nicht vom Ersatz eines entstandenen Schadens und auch nicht von der Beitragspflicht.

§ 8 Ehrungen

- (1) Mitglieder können für außerordentliche sportliche Leistungen, für langjährige Vereinszugehörigkeit sowie für besondere Verdienste um den Verein und den Sport im Allgemeinen geehrt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.
- (2) Weitere Ehrungen werden durch die Ehrenordnung geregelt.

§ 9 Beitragswesen

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Diese entscheidet auch über die Fälligkeit.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt auch sonstige von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen wie Sonderbeiträge und Umlagen.

- (3) Aufnahme und Kursgebühren können erhoben werden und werden vom Vorstand festgesetzt.
- (4) Alle Beiträge, Gebühren und Umlagen sind im Voraus als Bringschuld zu entrichten. Beiträge werden ausschließlich im Lastschriftinzugsverfahren erhoben.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Vereinsausschuss.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins und für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach der Satzung nicht von einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt, spätestens bis zum 30. April. Stimmberechtigt sind alle Vollmitglieder.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird oder vom Vereinsausschuss so beschlossen wird.
- (4) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist auch die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.
- (5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Abstimmungen, Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.

- (7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist nicht erforderlich, wenn ein Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Vereinsausschusses
 - c. Entgegennahme des Kassenberichts und des Revisionsberichts
 - d. Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsentwurfes
 - e. Wahl der zwei Kassenprüfer
 - f. Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - g. Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - h. Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften
 - i. Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - j. Beschlussfassung über Vereinsordnungen
 - k. Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks
 - l. Beschlussfassung über Vereinsauflösung
 - m. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (9) Änderungen und Ergänzungen zur Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (10) Zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung ist dann ebenfalls eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (11) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, hat innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese – unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen – erneut einzuberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden dann mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (12) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. Kassier
 - d. Schriftführer
 - e. 3 Beisitzern
 - f. Jugendleiter männlich und weiblich
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, den Kassier und Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden darf. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vereins. Er beruft die Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane und Vereinsgremien ein und leitet diese.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung der laufenden Geschäfte. Er ist für die wirtschaftliche Organisation und Verwaltung verantwortlich. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss und Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000,00 € für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
- (4) Der Vorstand ist zuständig für sämtliche Trainer- und Übungsleiterverträge im Verein.
- (5) Der Vorstand erstellt einen Haushaltsplan für den gesamten Verein und legt diesen dem Vereinsausschuss zu vorläufiger Genehmigung vor. Er überprüft und bewilligt die Ausgaben der einzelnen Abteilungen.
- (6) Der Vorstand bestätigt die gewählten Abteilungsleitungen. Näheres regelt eine Abteilungsordnung.
- (7) Im Einzelnen hat der Vorstand noch folgende Aufgaben:
 - a. Entscheidung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern, über Maßnahmen und Sanktionen gegenüber Mitgliedern;
 - b. Ausführung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses;
 - c. Behandlung und Anregungen der Vereinsorgane und der Gremien;
 - d. Erstellung eines Jahresberichts, eines Jahresabschlusses und einer Jahresplanung;
 - e. Aufstellung von Richtlinien für den Vereins-, Sport-, Spiel-, und Übungsbetrieb;

- f. Beschlussfassung über die Einrichtung bzw. Auflösung von Abteilungen;
 - g. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand auch Referenten, Ausschüsse und Kommissionen bestellen sowie geeignete Personen ehren-, neben- oder hauptamtlich in besondere Funktion berufen.
- (8) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Wahlperiode. Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Fachverbänden anzuzeigen.
- (9) Wiederwahl ist möglich.
- (10) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Dies gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
- a. den Mitgliedern des Vorstandes
 - b. den Abteilungsleitern.
- (2) Der Vereinsausschuss kann jederzeit die Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
- (3) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied entsprechend der Reihenfolge des § 12 Abs. 1 dieser Satzung einberufen und geleitet.

- (4) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 14 Vereinsordnungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich festgelegt, werden die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Wahlen durch besondere Vereinsordnungen und –richtlinien geregelt.
- (2) Die Vereinsordnungen werden durch die Mitgliederversammlung verabschiedet.
- (3) Änderungen der Vereinsordnungen erfolgen durch den Vereinsausschuss auf Vorschlag des Vereinsvorstands mit 2/3-Mehrheit.

§ 15 Niederschriften über die Versammlungen und Sitzungen

- (1) Über die Mitgliederversammlung, die Sitzungen der Vereinsorgane, die Abteilungsversammlungen und Abteilungssitzungen ist jeweils eine Ergebnisseniederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Das Original ist binnen zwei Wochen nach der Versammlung / Sitzung dem Vorstand zu übergeben.

§ 16 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 17 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstands rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszweckes

halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.

- (2) Die Auflösung einer Abteilung kann durch den Vorstand erfolgen.
- (3) Die Abteilungsordnung darf der Vereinssatzung nicht widersprechen.
- (4) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Jede Abteilung ist jedoch berechtigt eine eigene Kassen- und Geschäftsführung im Rahmen dieser Satzung zu haben. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit in die Kas senbücher einzusehen.

§ 18 Vereinsjugend

- (1) Der TSV Bernbeuren ist sich der Verantwortung der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen bewusst.
- (2) Der Verein erkennt die Jugendordnung des Bayerischen Landes-Sportverbandes und der entsprechend Fachverbände an.
- (3) Aufgaben sind die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugend erziehung und Jugendhilfe sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, hat innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese – unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen – erneut einzuberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden dann mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (2) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (3) Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Bernbeuren mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 20 Haftung

- (1) Das Vermögen des Vereins umfasst das gesamte Eigentum des Vereins. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern nur das Vereinsvermögen.
- (2) Die Haftung des Vereins richtet sich nach § 31 BGB. Für Schäden, die Vorstandsmitglieder bei ihrer Tätigkeit für den Verein verursachen, haften diese uneingeschränkt persönlich nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Im Übrigen verpflichtet sich der Verein, Vorstandsmitglieder vollständig von der Haftung freizustellen.
- (3) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Ungeachtet dessen besteht für die Vereinsmitglieder ein Schutz aus der Sportversicherung.
- (4) Eine Haftung der Mitglieder untereinander ist ebenfalls nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz gegeben.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17. März 2006 in Bernbeuren geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Anmeldung beim Vereinsregister in Kraft.